



# **Stellungnahme des GKV–Spitzenverbandes vom 11.08.2023**

**zum Referentenentwurf der Bundesregierung  
eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes vom 10.08.2023**

**GKV–Spitzenverband**  
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin  
Telefon 030 206288–0  
Fax 030 206288–88  
[politik@gkv-spitzenverband.de](mailto:politik@gkv-spitzenverband.de)  
[www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de)



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Gegenstand des Gesetzesvorhabens .....</b>	<b>3</b>
<b>II. Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes.....</b>	<b>4</b>

## **I. Gegenstand des Gesetzesvorhabens**

Mit dem am 5. Juli 2023 vom Bundeskabinett beschlossenen Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2024 und des Finanzplans bis zum Jahr 2027 verfolgt die Bundesregierung das Ziel, nach mehreren Jahren mit Krisenbekämpfungshaushalten zur finanzpolitischen Normalität (Einhaltung der Schuldenbremse) zurückzukehren. Zur Erreichung dieses haushaltspolitischen Ziels sollen nach den vorherigen Haushaltsansätzen bestehende Finanzierungslücken durch Einsparbeiträge aus den Einzelhaushalten der Bundesressorts geschlossen werden.

Für den Einzelplan 15 des Bundesministeriums für Gesundheit wurde hierzu beschlossen, die Zahlung des Bundeszuschusses nach § 61a Abs. 1 SGB XI in Höhe von jährlich 1 Milliarde Euro an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung für die Jahre 2024 bis 2027 vollständig auszusetzen. Um die Finanzstabilität der sozialen Pflegeversicherung nicht zu gefährden, sollen zur Gegenfinanzierung der Mindereinnahmen aus der Aussetzung des Bundeszuschusses dem Pflegevorsorgefonds für die Jahre 2024 bis 2027 nur jeweils 700 Millionen Euro – statt derzeit jährlich rd. 1,7 Milliarden Euro – zugeführt werden.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes sollen die hierfür erforderlichen Rechtsänderungen im SGB XI vorgenommen werden. Im Referentenentwurf wird ausgeführt, dass die im Jahr 2024 für das Jahr 2023 vorgesehene Mittelzuführung, die in § 135 Absatz 3 gesondert geregelt wurde, unangetastet bleibt. Ab dem Jahr 2028 soll die Zuführung der Mittel wieder im ursprünglichen Umfang fortgesetzt werden. Parallel soll ab dem Jahr 2028 auch wieder die pauschale Beteiligung des Bundes an den Aufwendungen der sozialen Pflegeversicherung nach § 61a SGB XI gezahlt werden.

## II. Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes

Die mit dem vorliegenden Referentenentwurf beabsichtigte Konsolidierung des Bundeshaushalts zulasten der sozialen Pflegeversicherung, respektive der Bildung des Sondervermögens zur langfristigen Stabilisierung der Beitragsentwicklung in der sozialen Pflegeversicherung, verkennt die grundlegenden Finanzierungsbedarfe der sozialen Pflegeversicherung, sichert deren Finanzstabilität allein im Rahmen einer Notlösung und lässt dabei die Finanzverantwortung des Bundes für diesen wichtigen Sozialversicherungszweig vollständig außer Acht. Der GKV-Spitzenverband spricht sich daher gegen dieses Gesetzesvorhaben aus.

Mit dem am 1. Juli 2023 in Kraft getretenen Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) hat der Gesetzgeber die kurz- bis mittelfristige finanzielle Stabilisierung der sozialen Pflegeversicherung ausschließlich den Beitragszahlenden durch eine deutliche Beitragssatzerhöhung um 0,35 Beitragssatzpunkte aufgebürdet. Außer Acht gelassen wurde dabei, dass insbesondere der Bund seinerseits in der Verantwortung für eine nachhaltige Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung steht. Weiterhin wartet die Pflegeversicherung darauf, dass der Bund die im Koalitionsvertrag der von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen bestimmten versicherungsfremden Leistungen der Pflegekassen aus Steuermitteln refinanziert. Die Refinanzierung der Rentenversicherungsbeiträge für pflegende Angehörige sowie die vollständige Erstattung der pandemiebedingten Mehrausgaben der Pflegekassen sind klare Bundesaufgaben, die unsachgerechter Weise von den Beitragszahlenden geschultert werden müssen.

Anstelle einer Übernahme der finanziellen Verantwortung für diese originär staatlichen Aufgaben sieht der Gesetzentwurf nun vor, dass der erst für 2022 eingeführte jährliche Bundeszuschuss an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung für die Jahre 2024 bis 2027 ausgesetzt wird. Während der Pflegeversicherung die noch ausstehenden pandemiebedingten Mehrausgaben von rd. 5 Milliarden Euro weiterhin vorenthalten werden und auch ein Einstieg in eine ordnungspolitisch sachgerechte und längst angekündigte Refinanzierung der Rentenversicherungsbeiträge für pflegende Angehörige unterbleibt, werden der Pflegeversicherung durch das vorgesehene Gesetz nunmehr insgesamt 4 Milliarden Euro an Steuermitteln entzogen. Die Chancen auf eine nachhaltige Stabilisierung der Beitragsentwicklung der Pflegeversicherung werden damit weiter geschwächt. Dies wird vom GKV-Spitzenverband ausdrücklich als unsachgerecht abgelehnt. Die vorgesehene Regelung belastet erneut ausschließlich die Beitragszahlenden.